

M

Aktionskreis
- Pfalzheim
1900 - 1. AUG. 1930

S A T Z U N G

des Vereins

EHC 90 e.U.

Sitz: 8028 Taufkirchen

Taufkirchen, den 10.07.90

In dieser Satzung wirkten folgende Personen mit:

Schwabl Helmut
Schwabl Martina
Piechullek Hubert
Meinisch Manfred

Name und Zweck

Der Verein gibt sich den Namen "EHC 90 Taufkirchen e.U." und setzt es sich zur Aufgabe, Eishockey und Fußball zu spielen, das Vereinsleben zu pflegen und die Gemeinschaft der Mitglieder zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in 8028 Taufkirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein soll als Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.U. eingetragen werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Finanzielle und wirtschaftliche Mittel und Tätigkeiten:

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gegebenenfalls können unter der Voraussetzung des belegmäßigen Nachweises Aufwands- und Auslagenerstattungen gewährt werden, wenn diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Haftung

Der Verein haftet für seine Organe nach den Bestimmungen des § 31 BGB.

Versicherungsschutz

Der Verein verpflichtet sich, seinen Mitgliedern, im Rahmen ihrer aktiven Teilnahme am Vereinsleben, einen Versicherungsschutz zu gewähren.

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, die bereit ist, am Vereinsleben mitzuwirken, sich nach der Satzung und den Bestimmungen des Vereins zu richten und seine Mitgliedsbeiträge vierteljährlich zu leisten.

Beim Eintritt in den Verein hat die Person einen schriftlichen Mitgliedsantrag auszufüllen und zu unterzeichnen. Vom Datum des Antrages an ist die Person Mitglied des Vereins.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Überreichung drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muß dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlußgründe können sein:

- a.) Verstoß gegen Beschlüsse oder die Satzung des Vereins
- b.) Zahlungseinstellung
- c.) Unehrenhaftes Verhalten
- d.) Vereinsschädigendes Verhalten

Mit dem Beschluß über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten läßt, daß das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Sport- und Verwaltungsausschüsse
- c.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

- a.) Dem 1. Vorstand
- b.) Dem 2. Vorstand
- c.) Dem Schatzmeister
- d.) Dem Schriftführer
- e.) Dem Technischen Leiter

Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende (1. Vorstand) und sein Stellvertreter (2. Vorstand). Sie sind gesamt handlungsberechtigt und dem gesamten Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Besetzung von zwei oder mehreren Vorstandsposten durch eine Person ist nicht statthaft.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist dieses Amt bis zur Neuwahl vom Vorstand durch einen Vertreter zu besetzen.

Wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlich begründeten Mißtrauensantrag gegen den Vorstand stellen, so hat dieser innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind mindestens 75% aller Mitglieder anwesend und stimmen davon mindestens 51% dem Mißtrauensantrag zu, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Abstimmung eine Neuwahl anzusetzen.

Sport- und Verwaltungsausschüsse

Zur Vorbereitung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und ihrer Durchführung werden aus dem Kreis der Mitglieder Sport- bzw. Veranstaltungsausschüsse gewählt oder vom Vorstand ernannt.

Sport- und Veranstaltungsausschüsse

Kommt ein Sport- oder Veranstaltungsausschuß nicht zu einem einstimmigen Beschluß, so ist dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheit regelt, oder eine Mitgliederversammlung einberuft, oder einen neuen Ausschuß bestimmt.

Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden, und zwar im Januar des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- b.) Entlastung des Vorstandes
- c.) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der bisherige Vorstand bereits ein Jahr im Amt ist.
- d.) Neufestsetzung (Festsetzung) des Aufnahme- und Mitgliederbeitrages
- e.) Satzungsänderungen
- f.) Vorlage der Vereinschronik

Die Beschlüsse müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die be-urkundungspflichtigen Änderungen bedürfen der notariellen Beglaubigung.

Trainer und Spielführer

Der Trainer wird vom Vorstand ernannt. Er kann auch nur vom Vorstand entlassen werden. Der Spielführer hat bei Einstellung und Entlassung des Trainers volles Mitsprache- u. Stimmrecht im Vorstand. Der Trainer ist allein für die Durchführung eines regelmäßigen Trainings, sowie die Aufstellung der Mannschaft verantwortlich.

Dem Trainer kann, unter bestimmten Voraussetzungen, eine vom Vorstand festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Der Spielführer wird von den aktiven Spielern des Vereins vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit auf die Dauer einer Spielsaison gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen.

Der Spielführer ist für sportliches und faires Verhalten auf dem Spielfeld und im Training verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß die Anweisungen des Trainers auf dem Spielfeld ausgeführt werden. Der Spielführer ist Vertrauensmann der Spieler, insbesondere bei Unstimmigkeiten zwischen den Spielern, dem Vorstand und dem Trainer.

Abstimmung und Wahlen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht dagegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Der Vorstand verpflichtet sich, alle Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist vorab über Inhalt, Ort Datum und Zeit der Abstimmung oder Wahl zu verständigen.

Eine Briefwahl- oder Abstimmung ist unzulässig.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Kommt es bei einer Abstimmung durch Stimmgleichheit zu keiner Entscheidung, so ist der betreffende Antrag schwebend unwirksam. Wird der Antrag daraufhin neu gestellt, so sind noch am gleichen Tag Ort, Datum und Zeit der neuen Abstimmung bekanntzugeben. Die erneute Abstimmung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der ersten Abstimmung sein. Kommt es bei der zweiten Abstimmung erneut zu keiner Entscheidung, so ist der schwebend unwirksame Antrag für die Dauer eines Jahres unwirksam. Eine erneute Antragstellung kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

Abstimmung und Wahlen

Kommt es bei Wahlen durch Stimmengleichheit zu keiner Entscheidung, so ist die Entscheidung durch eine Stichwahl herbeizuführen. Endet die Stichwahl nach dem zweiten Wahlgang erneut unentschieden, so entscheidet das Los.

Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit von mindestens 75% aller Mitglieder. Sind weniger als 75% aller Mitglieder anwesend, so ist keine Beschlußfähigkeit hergestellt und eine Abstimmung über eine Satzungsänderung findet nicht statt. Eine Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen Antrag gestellt haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag gestellt haben.

Vereinskonto

Es wurde bei der Kreissparkasse München ein Vereinskonto auf Beschluß des Vorstandes im Gründungsjahr 1989 eingerichtet. Unterschriftsvollmacht für dieses Konto sollen haben:

- a.) Der 1. Vorstand
- b.) Der 2. Vorstand
- c.) Der Schatzmeister

Diese vom Verein gewählten Personen sind für die Verwaltung des Kontos zuständig.

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 75% der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Es müssen mindestens 50% der Gesamtmitglieder einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Hauptversammlung 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die gemeinnützigen Vereine

- a.) ERSC Ottobrunn e.U. zu 50%

und

- b.) EC Hedas München e.U. zu 50%

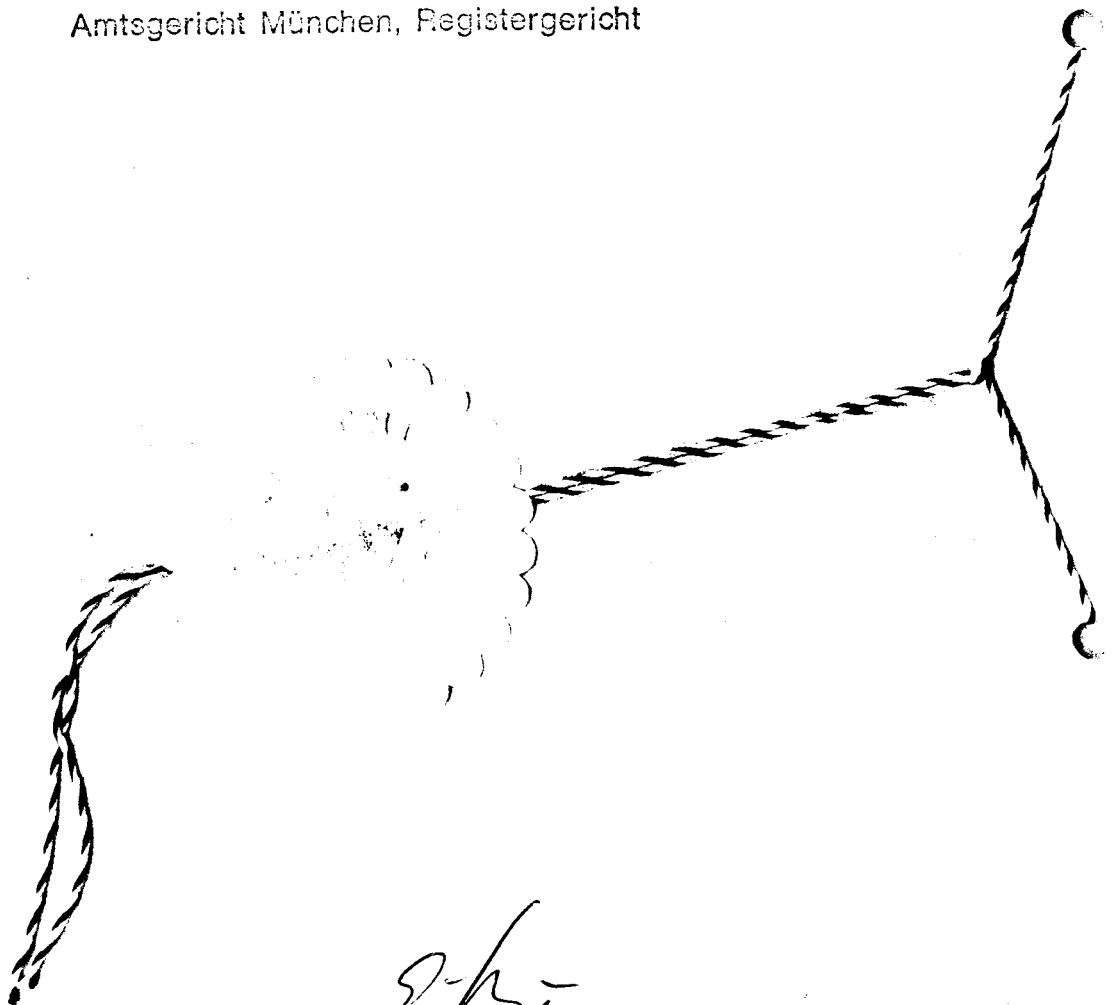
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

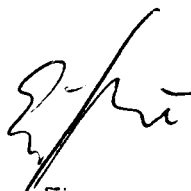
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist München.

Taufkirchen, den 10.07.1990

Eingetragen im Vereins-Register unter
Aktenzeichen: VR 12754 am 25. Sep. 1990
München, den 25. Sep. 1990
Amtsgericht München, Registergericht




Eigner
Justizobersekretärin